

Zusammenfassung der Änderungen gem. Entwurf des Kirchengesetzes zur Rechtsvereinheitlichung dienstrechtlicher Vorschriften in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Sachverhalt	Geltende Regelung		Vorschlag für Teilkirchen bzw. EKM	Begründung
	ELKTh	KPS		
I. Besoldung				
1. Geltendes Recht	Eigene Rechtssetzung	Besoldungsrecht der UEK	Besoldungsrecht der UEK mit Ausführungsregelungen für die EKM	Es ist sinnvoll, sich in Bezug auf das Besoldungsrecht im Kontext der Mehrzahl der östlichen Gliedkirchen der EKD zu bewegen. Auf Rechtsänderungen im Bundesrecht kann gemeinsam reagiert werden.
2. Grundgehalt, Bemessungsgrundlage und Bemessungssatz	- Bemessung nach Besoldung Freistaat Thüringen bis 30.06.2008 (92,5 v.H. abzg. 5 v.H., entspr. 87,87 v.H. der Bundesbesoldung) - automatische Anpassung	- Bemessung nach Bundesbesoldung West 87 v.H. - Höhe des Bemessungssatzes wird durch Präsidium der UEK festgelegt	ELKTh: Bemessung nach Bundesbesoldung rückwirkend zum 1.07.2008 (87,87 v.H.) EKM: ab 1.01.2009 Bundesbesoldung West als Bemessungsgrundlage und Anhebung des Bemessungssatzes auf 88 v.H. - Festlegung des Bemessungssatzes durch das Präsidium der UEK, Abweichung um bis zu 5 Prozentpunkte möglich.	Da sich das Gebiet der EKM über mehrere Bundesländer erstreckt und die Besoldung in den Bundesländern aufgrund der Föderalismusreform unterschiedlich geregelt wird, wäre ein Verweis auf das Recht eines Bundeslandes nicht sachgerecht. Als gemeinsame Bemessungsgrundlage bieten sich die 88 v.H. als „runder“ Prozentsatz an.
2a) Bemessungssatz für Beamte bis Besoldungsgruppe A 11	92,5 v.H. der Bundesbesoldung (keine Absenkung um 5 v.H.)	87 v.H. der Bundesbesoldung	Ab. 1.01.2009: 88 v.H. einheitlich	Unterschiedliche Bemessungssätze in den einzelnen Besoldungsgruppen sind angesichts der gestiegenen Gehälter nicht mehr gerechtfertigt, zumal dies auch die Abstufung zwischen den einzelnen Ämtern verändert. Eine Besitzstandswahrungszulage ist vorgesehen.

Sachverhalt	Geltende Regelung		Vorschlag für Teilkirchen bzw. EKM	Begründung
	ELKTh	KPS		
2b) Besoldung Superintendenten	A 14 mit Amtsantritt	UEK: A 14 erst mit der 9. Dienstaltersstufe	A 14 mit Amtsantritt	Die UEK-Regelung findet in der Praxis keine Anwendung, da Superintendenten bei Amtsantritt das 40. Lebensjahr idR überschritten haben. Unabhängig davon ist die Besoldung nach A 14 (+ Zulage) für das hervorgehobene Amt angemessen.
3. Allg. Zulage f. Pfarrer im Entsendungsdienst	- Zulage wird an Pfarrer im Entsendungsdienst gezahlt -keine Absenkung der Besoldung	- Zulage wird erst mit Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit gezahlt - Absenkung auf 90 % der A 13 (Beschluss Kirchenleitung)	Allg. Zulage wird mit der Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis z.A. gezahlt; Keine prozentuale Absenkung der Besoldung (Aufhebung des Beschlusses)	Gerade junge Pfarrer sind in der Familiengründungsphase auf ein angemessenes Gehalt angewiesen. Mit Zahlung der Zulage und des vollen Gehalts kehren wir an dieser Stelle zu der Systematik der Bundesbesoldung zurück
4. Dienstwohnungsvergütung/ wohnungsbezogener Bestandteil	Freie Dienstwohnung Der sog. wohnungsbezogene Bestandteil des Grundgehalts (ehemaliger Ortszuschlag der Stufe 1 wird nicht gezahlt)	Dienstwohnungsvergütung Grundbezug (einschl. Ortszuschlag) wird in voller Höhe gezahlt.	Dienstwohnungsvergütung Grundbezug (einschl. Ortszuschlag) wird in voller Höhe gezahlt.	Im Wege der Rechtsvereinheitlichung wird die Dienstwohnungsvergütung auch für die ELKTh eingeführt. Nähere Regelungen dazu finden sich in der Dienstwohnungsverordnung der EKM, die für die EKM insgesamt für anwendbar erklärt werden soll. Für den Fall, dass sich durch die Einführung der Dienstwohnungsvergütung in der ELKTh Betroffene schlechter stellen, ist eine Besitzstandswahrungszulage vorgesehen.
5. Mutterschutz und Elternzeit, Zuschuss zur Krankenversicherung	Zuschuss während der Elternzeit zu den KV – Beiträgen wird nicht gezahlt	Zuschuss während der Elternzeit zu den KV – Beiträgen i.H. von 31,-€ monatlich	Zahlung des Zuschusses zu den KV-Beiträgen während der Elternzeit i.H.v. 31,- € monatlich	In der ELKTh wird z.Zt. kein entspr. Zuschuss gezahlt. Mit Verweis auf die Besoldungsordnungen, die wiederum auf die Bundesregelungen zu Mutterschutz und Elternzeit verweisen, wird der Zuschuss für die EKM insgesamt eingeführt.
6. Unterhaltszuschuss der Vikare	92,5 v.H. des für die Anwärter des Bundes geltenden Unterhaltszuschusses Mietzuschuss	Befristete Regelung der UEK zur Aussetzung des UEK-Rechts und Übernahme des ELKTh – Rechtes, Mietzuschuss	95 v.H. des für die Bundesanwärter geltenden Unterhaltszuschusses Mietzuschuss	Vikare der EKM werden bereits jetzt nach Thüringer Recht besoldet. Mit den Besoldungserhöhungen 2008/2009 würde der Bemessungssatz bereits bei ca. 93,3 v.H. liegen. Aufgrund der geringen Höhe des Unterhaltszuschusses wird vorgeschlagen, den Unterhaltszuschuss auf 95 v.H. zu erhöhen. Aufgrund des kleinen Personenkreises sind die Mehrkosten überschaubar.

Sachverhalt	Geltende Regelung		Vorschlag für Teilkirchen bzw. EKM	Begründung
	ELKTh	KPS		
7. Kinderbetrag für Vikare und Anwärter	wird nicht gezahlt	wird für Vikare gezahlt, wenn der Ehegatte über keine eigenen Bezüge verfügt	Abschaffung des Kinderbetrages	Der Kinderbeitrag ist systemfremd, da auch Vikare Anspruch auf den Familienzuschlag haben. Kinder werden außerdem im Rahmen der Mietzuschussregelung berücksichtigt. Des weiteren wird die Streichung durch den höheren Bemessungssatz (s.o.) kompensiert
II. Versorgung				
1. Geltendes Recht	Eigene Rechtssetzung	Versorgungsrecht der UEK	Versorgungsrecht der UEK für Pfarrer und Kirchenbeamte, die nach dem 31.12.2008 in den Dienst der EKM treten	Es ist sinnvoll, sich in Bezug auf das Versorgungsrecht im Kontext der Mehrzahl der östlichen Gliedkirchen der EKD zu bewegen. Auf Rechtsänderungen im Bundesrecht kann gemeinsam reagiert werden.
2. Anhebung der Altersgrenze für die Ruhestandsversetzung von Amts wegen	Eintrittsalter für die Ruhestandsversetzung von Amts wegen ist bis 31.12.2012 das 63. Lbj.	Eintrittsalter für die Ruhestandsversetzung von Amts wegen ist das 65. Lbj.	Schrittweise Anhebung des Ruhestandsalters für die Ruhestandsversetzung von Amts wegen auf 65 für Pfarrer und Pastorinnen in der ELKTh	Die 63er-Regelung der ELKTh läuft am 31.12.2012 aus. Eine plötzliche Anhebung der Altersgrenze kann dazu führen, dass zwei Jahre lang keine Ruhestandsversetzungen erfolgen, was personalplanerisch schwierig wäre.
3. vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes	Ruhegehaltssatz wird entspr. § 14a BeamtVG vorübergehend erhöht	Keine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes	Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes entspr. § 14a BeamtVG	Die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehalts entspricht Bundesrecht: Pfarrer u. Kirchenbeamte, die vor der Übernahme in das Dienstverhältnis einer rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit nachgegangen sind, erreichen bei einem vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand (z.B. wg. Dienstunfähigkeit) häufig wegen der kurzen ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur einen wesentlich unter dem Höchstsatz liegenden Ruhegehaltssatz. Andererseits erlangen sie aus rentenversicherungsrechtlichen Gründen regelmäßig einen Rentenanspruch erst mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes bis zur Rentenzahlung oder längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres dient der teilweisen Schließung dieser Versorgungslücke.

Sachverhalt	Geltende Regelung		Vorschlag für Teilkirchen bzw. EKM	Begründung
	ELKTh	KPS		
4. ruhegehaltfähige Dienstzeiten				
4a) Begrenzung der Ruhegehaltfähigkeit des Wartestandes	Auf zwei Jahre, es sei denn, es wurde darüber hinaus ein Auftrag in einer Stelle erteilt	keine Begrenzung der Anrechenbarkeit	keine Begrenzung der Anrechenbarkeit	Die Begrenzung der Anrechenbarkeit von Wartestandszeiten auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit wurde 1998 in das Gesetz aufgenommen, um insbesondere auch für einen bloßen Dienstauftrag schwer vermittelbare Warteständler nicht besser zu stellen als z.B. Pfarrer und Pastorinnen im Teildienst. Dabei wurde jedoch nicht bedacht, dass der Wartestand nur als vorübergehender Status angelegt ist und der Dienstgeber aus Fürsorgegesichtspunkten verpflichtet ist, Warteständler auf der Suche nach geeigneten Stellen zu unterstützen. Kann eine Stelle nicht zur Verfügung gestellt werden, darf dies nicht zum Nachteil für den Warteständler gereichen. Der Dienstgeber hat in diesen Fällen die Möglichkeit der Ruhestandsversetzung nach drei Jahren auch gegen den Willen des Betroffenen.
4b) Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten, die durch Entlassung u.ä. aus dem Dienst beendet worden sind	Regelung fehlt	Zeiten können ggf. angerechnet werden	Zeiten können ggf. angerechnet werden	Zeiten in einem Dienstverhältnis, das durch Entlassung beendet wurde, können dann anrechenbar sein, wenn die Entlassung nicht aufgrund eines schuldhaften Verhaltens des Versorgungsberechtigten erfolgt ist (z.B. Entlassung mit Rückkehroption, um einen anderen kirchlichen Dienst zu übernehmen.

Sachverhalt	Geltende Regelung		Vorschlag für Teilkirchen bzw. EKM	Begründung
	ELKTh	KPS		
4c) Quotelung von Ausbildungszeiten	Ausbildungszeiten werden gequotelt	Ausbildungszeiten werden nicht gequotelt	Ausbildungszeiten werden nicht gequotelt	Ausbildungszeiten (Fach- u. Hochschulausbildung) werden bis zu einer Dauer von drei Jahren auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet. Nach § 12 BeamtVG erfolgt die Quotelung von Ausbildungszeiten, wenn der Versorgungsberechtigte mehr als 12 Monate im Teildienst tätig oder vom Dienst freigestellt war. Dabei wird aus dem Verhältnis der tatsächlichen Dienstzeit zur Gesamtdienstzeit ein Kürzungsfaktor gebildet und die Ausbildungszeit entsprechend gekürzt (Bsp.: 40 Jahre Dienstzeit, davon 10 Jahre Teildienst zu 50 v.H. = 35 Jahre, Kürzung der Ausbildungszeit von 3 Jahren um 5 v.H. = 0,15 Jahre). Die Quotelung ist nicht sachgerecht, da Ausbildungszeiten als Voraussetzung für einen Abschluss, der wiederum Voraussetzung für die spätere Berufsausübung ist, auch für einen späteren Teildienst vollständig zu durchlaufen sind.
III. Altersteildienst				
	58./ 55. Lebensjahr bis zum 31.12.2009	58. / 55. Lebensjahr bis zum 31.12.2009	Verlängerung bis zum 31.12.2012	Gründe der Personal- und Stellenplanung Keine Abminderung des Ruhegehalts, wenn nach Altersteildienst Ruhestandsversetzung auf Antrag mit Vollendung des 63. Lebensjahres erfolgt.

